

Geschäftsordnung des For Amusement Only e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die täglichen Geschäfte sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Anmeldeformulars. Bei Eintritt vor dem 15. des Monats wird der volle Monatsbeitrag fällig, ab dem 15. einschließlich ist der Eintrittsmonat selber noch beitragsfrei.
- Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen mit 6 Monaten, die Gerätemitgliedschaft mit 3 Monaten, Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig.
- Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus entweder monatlich oder halbjährlich, bei Gerätemitgliedschaft monatlich, zu überweisen.
- Bei zwangsweisem Vereinsausschluß wird kein Beitrag zurückerstattet.
- Noch fällige Beiträge verfallen nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft, ein erneuter Eintritt in den Verein ist nur bei einem ausgeglichenen Beitragskonto möglich.
- Die Mitglieder haben sich untereinander freundlich und mit Rücksichtnahme zu behandeln.

Vollmitgliedschaft

- Monatsbeitrag von 12,- Euro pro Monat (ab dem 01.02.2015)
- Stimmrecht, falls volljährig
- Freier Zutritt zum Vereinsheim (Vereinsabende, Spieltage/Spielabende)
- Freier Eintritt zu den öffentlichen Veranstaltungen
- Freies Spielen an den vereinsinternen Spieltagen/Spielabenden
- Mietung des Vereinsheims für private Veranstaltungen

Ermäßigte Vollmitgliedsschaft

- für einkommensschwache Mitglieder (z.B. Studenten, Arbeitslose, Auszubildenden, Senioren, ..) mit entsprechendem Nachweis
- Monatsbeitrag von 6,- Euro (ab dem 01.02.2015)
- Ansonsten wie Vollmitgliedschaft

Kindermitgliedschaft

- Für Kinder von 6 bis 17 Jahren
- Monatsbeitrag von 6,- Euro pro Monat (ab dem 01.10.2016)
- Kein Stimmrecht
- Freier Zutritt zum Vereinsheim (Vereinsabende, Spielzeiten)
- Freier Eintritt zu den öffentlichen Veranstaltungen
- Freies Spielen an den vereinsinternen Spieltagen/Spielabenden
- Keine Mietung des Vereinsheims für private Veranstaltungen

Gerätemitgliedschaft

Hier gilt ab dem 1.7.2015 gilt die folgende Regelung:

- Bei Lagerung/Aufstellung von 1-3 Geräten beträgt der Beitrag 25,- Euro pro Monat
- Bei Lagerung/Aufstellung von 4-5 Geräten beträgt der Beitrag 30,- Euro pro Monat
- Bei Lagerung/Aufstellung ab 6 Geräten beträgt der Beitrag 50,- Euro pro Monat

In allen Fällen gilt:

- Nutzung des Vereinsheims zum Restaurieren/Reparieren ausserhalb der offiziellen Vereinsabende/Veranstaltungen
- Ansonsten wie Vollmitgliedschaft

§ 3 Publikumszugang

- Einmal pro Monat, am ersten Samstag des Monats, ist das Vereinsheim für Publikum geöffnet
- An den publikumsoffenen Tagen beträgt der Eintritt 12,- Euro pro Person.
- Kinder/Jugendliche ab 6 bis 17 Jahren zahlen 6,- Euro pro Person
- Der ermäßigte Eintritt für einkommensschwache Personen (Studenten, Schwerbehinderte ab 50%,) beträgt 6,- Euro
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind frei
- Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt
- Kindergeburtstage (vorherige Anmeldung erforderlich) kosten 10,- Euro pro Person, Kinder wie Erwachsene
- Es muß mindestens ein Vereinsmitglied als Aufsicht zugegen sein.
- Es werden Speisen und Getränke angeboten, dafür muß mindestens ein weiteres Mitglied an der Theke sein.
- Die obigen Preise/Regelungen gelten auch für Angehörige und Bekannte von Vereinsmitgliedern, diese haben insbesondere keinen freien Eintritt.

§ 4 Nutzung des Vereinheims

- Das Vereinsheim ist ein gemeinschaftlich genutzter Bereich. Es ist daher in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- Jeder ist selbst für das Wegräumen seines Mülls und den seiner Gäste verantwortlich. Dies sollte vor Verlassen des Vereinsheimes erfolgen.
- Das Vereinsheim ist grundsätzlich bis auf die aufgeführten Ausnahmen nur für Mitglieder zugänglich.
- Im Vereinsheim selber darf nicht geraucht werden.
- Schlüssel zum Vereinsheim können nur Gerätemitglieder mit mindestens einem Jahr ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erhalten. Eine Gerätemitgliedschaft ist nicht gleichbedeutend mit Schlüsselbesitz, ein Schlüssel wird nur ausgegeben, wenn es für den Verein sinnvoll ist. Dazu muss ein begründeter Antrag gestellt werden, über den der Vorstand entscheidet.

Nutzungs-Zeiten

- Jegliche Nutzung ist von der Aufsicht mit ihrem Namen und minutengenauem Zeitpunkt von ihrem Zugang und Verlassen der Räume im Vereinsbuch einzutragen.
- Während der Ruhezeiten, diese sind Wochentags zwischen 22:00 Uhr abends und 7:00 Uhr morgens sowie an Sonntagen und Feiertagen, sollte Zimmerlautstärke eingehalten werden.
- Vereinsabend, Spiel-Abend: Jeweils Freitags abends ab 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist das Vereinheim für Mitglieder zum Spielen zugänglich (Spiel-Zeit)
- Schraub-Zeit: Gerätemitglieder dürfen das Vereinsheim jederzeit zum Restaurieren der Geräte benutzen, vorausgesetzt dass eine gültige Aufsicht vorhanden ist. Ausgenommen sind die obigen gesperrten Ruhezeiten, die festgelegten Spiel-Zeiten und während der öffentlichen und privaten Veranstaltungen.

Gäste und Kostenbeiträge

- Mitglieder können zu den Spiel-Zeiten Gäste mitbringen. Das jeweilige Mitglied ist für diese Gäste verantwortlich.
- Gäste zahlen einen Unkostenbeitrag von 10,- Euro in die Spendenbox. Regelmässige Besucher (mehr als dreimal pro Quartal) werden angehalten, Mitglied zu werden.
- Alle Geräte sind ohne Münzeinwurf frei spielbar, evtl. notwendige Credits werden von der Aufsicht eingestellt.
- Die Preise für Speisen und Getränke sind für Besucher und Mitglieder gleich und an der Theke angeschlagen.
- Die Mitglieder sollten ihren "Deckel" – also die Strichliste für Verzehr/Getränke – noch am selben Tag begleichen, mindestens aber muss er zum Monatsende ausgeglichen werden.

Gerätenutzung

- Es dürfen alle eingeschalteten und funktionsfähigen Geräte in der Ausstellung von

allen Mitgliedern gespielt werden.

- Das Ein- und Aus-Schalten regelt die Aufsicht.
- Vor dem Öffnen und Reparieren fremder Geräte ist der Besitzer oder die Aufsicht zu fragen.
- Die Geräte sind pfleglich zu behandeln, da es sich hier um Sammelobjekte von teils erheblichem Alter handelt.
- Ausgeschaltete, in Reparatur befindliche oder als defekt erkennbare Geräte dürfen nicht ohne Nachfrage bei der Aufsicht eingeschaltet werden.
- Werden Fehler oder Defekte bemerkt, so darf nicht weitergespielt werden, sondern das Gerät ist sofort durch ein Defekt-Schild zu kennzeichnen. Auf der Rückseite des Schildes ist mit wasserlöslichem Stift der festgestellte Fehler zu vermerken. Zusätzlich muß die Aufsicht oder der Besitzer des Gerätes verständigt werden. Oberstes Ziel ist es, eine Verschlimmerung des Schadens zu verhindern.
- Wegen der erheblichen Stromkosten sollten ausserhalb von öffentlichen und privaten Veranstaltungen nicht alle Geräte eingeschaltet sein. Als Faustregel gilt: die Anzahl der eingeschalteten Geräte sollte ungefähr der Anzahl der anwesenden Mitglieder (ohne Gäste) entsprechen. Das Ein- und Aus-Schalten regelt allein die Aufsicht, Mitglieder können natürlich von dieser bestimmte Geräte nachfragen, was nach Möglichkeit berücksichtigt wird.
- Spiel-Zeiten: Hier wird auf den Ausstellungsflächen vorzugsweise gespielt. Dabei sind Reparaturen und Restaurierungen erlaubt, solange sie nicht mit den Spielinteressen kollidieren. Das heißt insbesondere, dass wegen der Unfallgefahr keine (permanent) offen stehenden Geräte anzutreffen sind, defekte und nicht spielbereite Geräte sind deutlich zu kennzeichnen und bleiben aus. Dies gilt nicht für Werkstatt und Lagerbereich. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsicht.
- Schraub-Zeiten: Hier wird auf den Ausstellungsflächen vorzugsweise repariert und restauriert. Auch hier darf an den Geräten gespielt werden, aber generell wird gebastelt und es sind offenene Geräte anzutreffen (Unfallgefahr), diese sind zu respektieren und Abstand zu halten. Die Gerätemitglieder dürfen eigene Geräte nach Belieben spielen, sollten aber Rücksicht auf die reparierenden Kollegen nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsicht.

Aufsicht und Vereinsbuch

- Das Vereinsbuch dient zur Aufzeichnung von der Nutzungszeiten und Vorfällen. Es wird von der aktuellen Aufsicht gepflegt.
- Zu jedem Zeitpunkt ist genau eine Person für das Vereinsheim verantwortlich, die sogenannte Aufsicht. Diese ist im Vereinsbuch einzutragen.
- Ohne gültige Aufsicht darf das Vereinsheim nicht genutzt werden.
- Die Aufsicht regelt insbesondere:
 - den Zutritt nur berechtigter Personen
 - Die Einhaltung der Öffnungszeiten, insbesondere wegen der Lärmproblematik
 - Welche Geräte eingeschaltet und ausgeschaltet werden

Geschäftsordnung des For Amusement Only e.V.

- das Einhalten der Vereinsregeln, insbesondere ein freundliches Miteinander der Besucher und Mitglieder
- Für reguläre Tage (Veranstaltungen, Spieleabend) wird die zuständige Aufsicht vom Vorstand im voraus festgelegt.
- Zu allen anderen Zeiten (oder wenn die eingeteilte Aufsicht noch nicht anwesend ist), hat das das Vereinheim aufschließende Mitglied (bis zum Eintreffen der eventuell eingeteilten Person) die Aufsicht.
- Verläßt die Aufsicht das Vereinsheim, ist eine andere Aufsicht zu benennen und die Übergabe der Verantwortung im Vereinsbuch einzutragen. Ist keine Aufsicht vorhanden, muß die aktuelle Aufsicht das Vereinsheim schliessen.
- In jedem Fall muß sich die Aufsicht mit Namen und minutengenauer Uhrzeit für Beginn und Endzeitpunkt im Vereinsbuch eintragen. Dies gilt insbesondere bei Wechsel der Aufsicht, um die jeweilige Verantwortung klar festzuhalten.
- Die Aufsicht hat sich neutral zu verhalten und für ein angenehmes Miteinander der Besucher und Mitglieder zu sorgen.
- Die Aufsicht ist während ihrer Aufsichtszeit im Namen des Vereins weisungsbefugt, d.h. sie kann Verwarnungen erteilen und nötigenfalls auch Besucher und Mitglieder der Räume verweisen.
- Alle offiziellen Handlungen sind mit ausführlicher Begründung im Vereinsbuch einzutragen. Wenn möglich sind Zeugen zu benennen.
- Beschwerden über und Einwände gegen die Handlungen der Aufsicht sind so schnell wie möglich dem Vorstand zu melden. Wenn möglich sind Zeugen zu benennen.

Wer kann Aufsicht sein

- Aufsicht kann nur ein Gerätemitglied sein, das seit mindestens 6 Monate ununterbrochen Mitglied des Vereins ist. Die Aufsicht sollte die Geräte und das Vereinsheim gut kennen, um den Zustand der Geräte beurteilen zu können.
- Der Vorstand kann Mitgliedern mit sofortiger Wirkung das Aufsichtsrecht entziehen. Dies kann durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder aufgehoben werden.

Verantwortlichkeiten/Ansprechpartner

- Für die einzelnen Bereiche des Vereinsheims sind verschiedene Personen verantwortlich. Sie entscheiden die Nutzung der Flächen, unter anderem auch welche Geräte wo aufgestellt werden.
- Die Personen werden vom Vorstand bestimmt, können aber durch die Mitgliedsversammlung angefochten und geändert werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.
- Aktuelle Verantwortlichkeiten:
 - Flipperbereich Untergeschoss + Werkstatt unten: Alex Rückert
 - Arcadebereich Obergeschoss + Werkstatt oben: Ariane Fugmann, Thomas Daden
 - Museumsbereich vorne: Reiner Krapohl

- Küche: Kerstin Müller, Nicole Hochgräfe, Lena Arnold
- Keller vorne: Reiner Krapohl
- Elektro: Ariane Fugmann, Thomas Daden
- Getränke: Reiner Gamer
- Teilebeschaffung: Dominik Heeg
- Büro: Uta Holz
- Ebay-Beauftragter: Stephan Meyer
- Presse/PR: Senad Palic, Reiner Gamer, Peter Linker

§ 5 Private Veranstaltungen im Vereinsheim

- Mitglieder können das Vereinsheim für private Veranstaltungen nutzen.
- Wenn möglich sind Veranstaltungen zusammen zu legen, um die Wochenenden nicht unnötig zu blockieren.
- Für die Veranstaltung ist vom Mitglied ein Unkostenbeitrag für die zusätzlichen Nebenkosten (im wesentlichen Stromkosten) von 200,- Euro pro Kalendertag in die Vereinskasse zu entrichten.
- Wird nur eine Etage genutzt (Arcadebereich oben oder Flipperbereich unten), so werden nur 100,- Euro fällig.
- Es dürfen für die private Veranstaltung eigene Speisen und Getränke mitgebracht werden.
- Werden die vom Verein bereitgestellten Speisen und Getränke verzehrt, so ist dafür der normale, angeschlagene Preis zu entrichten.
- Das ausrichtende Mitglied ist für das Vereinsheim verantwortlich, also insbesondere Anwesenheit einer Aufsicht und den sauberen Zustand nach der Veranstaltung.

§ 6 Geräte im Vereinsheim

- Auf Antrag können Mitglieder Geräte kurzzeitig zur Reparatur oder auch dauerhaft im Vereinsheim unterbringen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Ist das Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann es den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Eine Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit.
- Geräte im Vereinsheim verbleiben Eigentum des Besitzers, sie gehen nicht in Besitz des Vereins über.
- Geräte im Vereinsheim dürfen von allen Mitgliedern benutzt werden. Ausnahmen betreffen aktuell in Reparatur befindliche oder defekte Geräte, diese sind deutlich durch ein Schild zu kennzeichnen.
- Geräte im Vereinheim werden vom Verein betreut, insbesondere kann dieser den

Aufstellungsort sowie eine eventuelle Einlagerung oder Auslagerung festlegen und durchführen.

- Für jedes eingestellte Gerät hat der Besitzer der Vereinsführung gegenüber einen Ansprechpartner zu benennen, der der Vereinsführung gegenüber als Eigentümer/ Ansprechpartner und Beitragszahler fungiert.
- Der Verein übernimmt die Haftung bei Verlust der Geräte, z.B. durch Diebstahl oder Feuer nur im Rahmen einer dafür abgeschlossenen Inhaltsversicherung.
- Bei jedem Zugang in oder Abgang aus der Vereinsverwahrung, sei es Vereinsheim oder externes Lager, muss ein entsprechender Inventarbeleg ausgefüllt werden.

§ 7 Kostenübernahme des Vereins

- Der Verein trägt die Kosten für das Vereinsheim, diese sind Miete und die Nebenkosten (Strom, Wasser, Müllabfuhr,...)
- Der Verein trägt die Kosten für die Renovierung des Vereinheims, z.B. Wandfarbe, Elektroverkabelung,
- Der Verein kann Ersatzteile und Material für die Reparatur der im Vereinheim aufgestellten Geräte anschaffen. Über den Kauf entscheidet der Vorstand, die Liste der Anschaffungen wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- Der Verein kann Sammelbestellungen für seine Mitglieder durchführen.

§ 8 Betrieb und Posten

Der Betrieb des Vereins erfordert die Instandhaltung des Vereinsheimes und der Spielgeräte. Dazu sind die folgenden Posten mit mindestens einer Person zu besetzen, offene Posten werden übergangsweise vom Vorstand ausgefüllt.

Gerätewart

Die Gerätewarte sind für den Zustand der ihnen zugewiesenen Spielgeräte zuständig. Sie prüfen regelmäßig, insbesondere vor den Veranstaltungen, die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit des Gerätes. Sie dokumentieren den Zustand bei Eingang des Gerätes und organisieren die Restauration und Reparatur von Schäden.

Kassenwart

Der oder die Kassenwarte sind für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Dazu gehört unter anderem das Kassenbuch, die Mitgliedsbeiträge und die Auslagen.

Rechnungsprüfer

Der oder die Rechnungsprüfer kontrollieren die Finanzen mindestens einmal pro Jahr und berichten mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung das Ergebnis.

Schriftführer

Der oder die Schriftführer protokollieren die Mitgliederversammlungen.

Pressewart

Der oder die Pressewarte sind Ansprechpartner für die Presse. Sie beantworten Presseanfragen, führen eine Pressemappe und pflegen den Vereinsauftritt im Netz.

Ebay-Beauftragter/Teilebeschaffer

Der oder die Verantwortlichen kaufen oder verkaufen Teile für den Verein, sowohl im Internet (Ebay) als auch direkt.

§ 9 Mitgliederliste und Forum

Damit die Mitglieder untereinander in Kontakt treten können, gibt es die Mitgliederliste und das Vereinsforum.

Mitgliederliste

- Die Mitgliederliste wird regelmässig aktualisiert und an alle Mitglieder versendet.
- Diese Liste geht nur an die Vereinsmitglieder und ist auch nur für deren privaten Gebrauch bestimmt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht erlaubt.
- Jedes Mitglied kann jederzeit festlegen/ändern, welche seiner persönlichen Daten auf der Liste erscheinen sollen. Optionen sind hierbei:
 - 0). ich möchte nicht auf der Liste erscheinen
 - 1). Mitgliedsnummer, Name
 - 2). wie 1). plus Email und FAO-Forums-Kürzel
 - 3). wie 2). plus Adresse und TelefonnummerErgänzend ist auch ein kurzer Zusatz möglich, etwa "Nehme auch Mitfahrer mit." oder "Habe auch Flipper zu Hause und freue mich über Besuch",
- Wenn keine Angaben vorliegen, wird das Mitglied lediglich mit Mitgliedsnummer und Name auf der Liste aufgeführt (also Option 1). im vorherigen Punkt).

Vereinsinternes Forum

- Unter der folgenden URL ist das vereinsinterne Forum zu finden:
<http://forum.for-amusement-only.de>
- Die Teilnahme am Forum ist nicht vorgeschrieben, es ist nur für Mitglieder zugänglich.
- Es gelten die im Forum aufgelisteten Forumsregeln.